

Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Kläy / Minder**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1896)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1896.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Das im letzten Jahresbericht bereits erwähnte Postulat des Grossen Rates:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate einen Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Vormundschaftspflege für die Kantonsbürger, umfassend die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Bevormundeten, auf die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der Pflegebefohlenen übertragen wird»,

gab dem Unterzeichneten Veranlassung, ein diesbezügliches Projekt auszuarbeiten. Über die Gestaltung und das Schicksal der betreffenden Vorlage, welche vom Grossen Rate infolge allzugrossen Geschäftsandranges erst im Februar des laufenden Jahres erstmalig in Beratung gezogen werden konnte, wird sich der nächste Jahresbericht eingehend äussern.

Die übrigen im Beginn des Berichtsjahres hängigen Postulate wurden durch Sammlung neuen, Sichtung und Verarbeitung des bereits vorhandenen Materials, gründliches Studium der in Berücksichtigung fallenden rechtlichen und rechtstaktischen Fragen, Einteilung des Stoffes und anderweitige Vorarbeiten ihrer Erledigung wesentlich näher gerückt.

Neu wurde im Berichtsjahre hängig ein Postulat der Staatswirtschaftskommission, zufolge welchem der Regierungsrat eingeladen wurde, «in Ausführung des Art. 40 der Staatsverfassung einen Gesetzes-Entwurf

betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts auszuarbeiten und solchen dem Grossen Rate zur Beratung vorzulegen».

Das bereits vom Amtsvorgänger des Unterzeichneten in dieser Sache gesammelte Material wurde erheblich vermehrt und die Vorstudien so weit gefördert, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzes-Entwurfes für eine nicht zu ferne Zeit in Aussicht gestellt werden kann.

Eine in der Dezembersession von den Herren Houriet und Konsorten gestellte Motion:

«Le Conseil exécutif est invité à examiner la question de voir, s'il n'y a pas lieu de présenter un projet de loi pour rendre applicables en matière intracantonale les principes de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports du droit civil»,

wurde vom Grossen Rate unterm 18. Mai des laufenden Jahres erheblich erklärt. Über die Erledigung dieses Postulates wird im nächsten Verwaltungsbericht Rechenschaft abgelegt werden.

Die Behandlung einer weitem, bereits im Februar des Berichtsjahres eingelangten Motion der Herren Mochard und Sahli, wonach der Regierungsrat beauftragt werden soll, «die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, eine ständige, permanente Gesetzgebungskommission zu errichten, um im Einverständnis mit der Regierung die zahlreichen Gesetze, welche die nunmehrige allgemeine Vereinheitlichung des Rechts erfordert, vorzubereiten», wurde vom Grossen Rate im Einverständnis mit den Motionsstellern auf eine spätere Session verschoben.

Ein Anzug des Herrn Weber (Grasswyl) endlich, zufolge welchem der Regierungsrat eingeladen wurde:

«1. im Titel VII § 386 des revidierten Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom Jahre 1883 dahin abzuändern, dass in Zukunft die Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte ermöglicht wird;

«2. möglichst bald ein bezügliches Dekret auszuarbeiten und dem Grossen Rate zur Beratung vorzulegen»,
wurde gemäss dem Antrage des Regierungsrates vom Grossen Rate als unerheblich erklärt.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

Abgesehen von dem im Eingange dieses Berichts erwähnten Gesetzes-Projekt betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege wurden im Berichtsjahre ein vierter Entwurf, oder besser gesagt, zwei vierte Entwürfe eines schon längst als dringendes Bedürfnis gefühlten Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung fertiggestellt.

Nachdem die vom Amtsvorgänger des Unterzeichneten entworfene dritte Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzes in der Volksabstimmung vom 1. März 1896 das nämliche Schicksal erlitten hatte, wie die beiden vorhergehenden Entwürfe, lag für den Regierungsrat die Versuchung nahe, zuzuwarten, bis das Volk von dem Rechte der Initiative Gebrauch machen und in Gestalt eines formulierten Entwurfes seine Wünsche geltend machen würde. Angesichts der Dringlichkeit der Sache entschloss sich jedoch diese Behörde, einen letzten Versuch in der Weise zu wagen, dass sie dem Grossen Rate zwei den beiden herrschenden Richtungen Rechnung tragende Entwürfe — einen strengern und einen mildern — vorlegte.

Der Regierungsrat ist sich zwar wohl bewusst, dass unsere verfassungsrechtlichen Bestimmungen es nicht zulassen, zwei die nämliche Gesetzgebungsmaterie betreffende Entwürfe am gleichen Tage der Volksabstimmung zu unterbreiten; dagegen kann er nichts Unzukömmliches darin erblicken, dass dem Volke zuerst der eine Entwurf und im Falle der Verwerfung desselben unmittelbar nachher der andere vom Grossen Rate durchberatene Entwurf vorgelegt werde.

Ob der Grosse Rat diese Auffassung teilen und — wenn ja — ob das in Aussicht genommene Procedere den gewünschten Erfolg haben wird, wird die Zukunft erzeigen.

In das Berichtsjahr fällt auch die im letzten Jahresbericht in Aussicht gestellte Fertigstellung der revidierten Tarife über die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien. Nachdem die bezüglichen Entwürfe von einer ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus Amts- und Gerichtsschreibern und praktizierenden Notarien, geprüft worden sind, wird deren Vorlage an den Grossen Rat im laufenden Jahre stattfinden können.

Über den Stand der Vorarbeiten zu der in Art. 40 der Staatsverfassung vorgesehenen Gesetzesvorlage betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes ist bereits sub litt. A hiervor Bericht erstattet worden.

Die vorbereitenden Studien zu der schon längst als dringendes Bedürfnis empfundenen Revision der Gesetzessammlung sind so weit gediehen, dass der

Unterzeichnete bis im Frühjahr 1898 dem Grossen Rate eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten im Falle sein wird.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Folgende Beamte wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt:

- a. die Bezirksprokuratoren des II. und V. Assisenkreises;
- b. der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien;
- c. die Gerichtsschreiber von Saanen, Seftigen und Ober-Simmenthal;
- d. die Amtsschreiber und Amtsschaffner von Oberhasle, Seftigen und Erlach.

Neubesetzt wurde infolge freiwilligen Rücktrittes des bisherigen Funktionärs die Gerichtsschreiberei Trachselwald.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Im Berichtsjahre wurden einer eingehenden Untersuchung durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien unterworfen:

die Amtsschreibereien Erlach, Delsberg, Neuenstadt, Aarberg, Münster, Büren, Burgdorf, Signau, Laupen, Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Nidau, Biel, Thun, Oberhasle, Interlaken, Freiberg, Courtelary und Pruntrut;
die Gerichtsschreibereien Seftigen, Neuenstadt, Delsberg, Münster, Aarberg, Büren, Burgdorf, Signau, Laupen, Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Nidau, Thun, Oberhasle, Interlaken, Freiberg, Courtelary und Pruntrut.

Infolge eingelangter Gesuche um Vermehrung des Angestellten-Personals und um Erhöhung der Besoldungen desselben musste eine Anzahl Betreibungsämter und Amts- und Gerichtsschreibereien auch in Bezug auf die Geschäftslast eingehend untersucht worden.

Aus den über die vorgenommenen Inspektionen jeweils abgegebenen Berichten ist folgendes hervorzuheben:

A. Amtsschreibereien:

Die in den beiden vorhergehenden Jahresberichten bezüglich der Verifikation der Akten mit den Vermessungswerken gemachten Bemerkungen treffen auch bei verschiedenen im Berichtsjahre untersuchten Amtsschreibereien des alten Kantonsteils zu. Die betreffenden Funktionäre wurden angewiesen, in allen Fällen gewissenhaft zu kontrollieren, ob die in den Akten enthaltenen Katasterangaben mit den Vermessungswerken übereinstimmen. Bei einzelnen Amtsschreibern scheint der Grund, weshalb die Vermessungswerke bisher nicht konsultiert wurden, darin zu liegen, dass sie mit der Benützung der letztern nicht genügend vertraut waren. Infolge der probeweise gemachten Vergleichen grundbücherlich zu behandelnder Akten mit den Vermessungswerken dürften diese Beamten nun zur Einsicht gelangt sein, dass diese Operation weder so schwierig noch so zeitraubend ist, als sie sich bisher vorstellten.

In den katholischen Bezirken des Jura scheinen die praktizierenden Notare und auch die Amtsschreiber noch nicht durchwegs das volle Verständnis für die Tragweite und den Zweck der in § 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 enthaltenen Vorschrift, wonach die zur Eintragung in die Grundbücher be-

stimmten Akten den Vor- und Familiennamen und den Erwerbstitel des Vorbesitzers erwähnen sollen, erlangt zu haben; sonst würde es kaum vorkommen, dass in der Erwerbungsangabe einer Erbteilung bloss der Name, nicht aber auch der Erwerbstitel des Erblassers angeführt wird, oder dass die Angabe des Namens des Erblassers, respektive des Vorbesitzers dann unterbleibt, wenn in Ermanglung eines Erwerbstitels der Eigentumsnachweis durch einen Notariatsakt erbracht wird.

Den Nachschlagungen wird wohl durchwegs die der Wichtigkeit dieser Verrichtung entsprechende Sorgfalt gewidmet. Nur in seltenen Fällen führten die gemachten Stichproben auf Auslassungen von Pfandrechten und Dienstbarkeiten.

Die auf die Grundbuchführung im engeren Sinne des Wortes bezüglichen Verrichtungen — Führung der Aktenkontrolle, Einschreibung und Registrierung der Akten, Anbringung der erforderlichen Anmerkungen und Verweisungen etc. — werden im allgemeinen ordnungsgemäss besorgt.

Auch bei der Anmerkung der Pfandrechtslösungen, Pfandentlassungen, Cessionen etc. wird in der Regel in zutreffender Weise verfahren.

Auf verschiedenen Amtsschreibereien, wo die Vergleichung der Lagerbücher mit denjenigen der Gemeindeschreibereien entweder gar nicht oder in zu grossen Zeitabständen vorgenommen wird, musste § 17 der Instruktion über die Führung dieser Bücher, d. d. 22. Juli/25. August 1891, zur bessern Befolgung empfohlen werden. Nach Massgabe dieser Vorschrift soll längstens alle 3 Jahre eine solche Verifikation stattfinden und die sich erzeigenden Mängel beseitigt werden.

Der Gebührenbezug wird meistens richtig besorgt. Noch auf drei Amtsschreibereien konnte konstatiert werden, dass für so betitelt Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft auch dann eine Gebühr von 3 ‰ bezogen wird, wenn der Abtretungspreis durch die Überbünde erschöpft wird oder ablöslich stipuliert ist. Die betreffenden Funktionäre wurden unter Hinweis auf verschiedene Entscheide der Justizdirektion darauf aufmerksam gemacht, dass solche Verträge als gewöhnliche Verkehrsgeschäfte mit der gewöhnlichen Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu belegen seien.

Gelegentlich musste gegenüber den Amtsschreibern als Sekretären der Regierungsstatthalterämter der Wunsch nach einer etwas vollständigeren Protokollierung der Beeidigungen und der Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sowie nach einer genaueren Überwachung der Ablieferung der Vogtsrechnungen in das Archiv ausgesprochen werden.

B. Gerichtsschreibereien.

Im allgemeinen wird die Protokollführung über die Verhandlungen in den Civil- und Strafgeschäften ordnungsgemäss besorgt. Vielerorts dürften die Verhandlungen in Betreibungs- und Konkursachen noch etwas vollständiger protokolliert und die Vorschriften über die Eröffnung der Standesbestimmungen und Ehescheidungsurteile genauer befolgt werden.

Was den Gebührenbezug anbelangt, so wird diesem Zweige der Geschäftsführung die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Die dem Unterzeichneten oder dem Regierungsrate eingereichten Beschwerden gegen öffentliche Beamte wurden mit Ausnahme einer einzigen als unbegründet erfunden.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg 5, die Schlussprüfung 6 Kandidaten. Im Jura unterzog sich ein Kandidat der ersten Prüfung, jedoch erfolglos; die Schlussprüfung bestand nur 1 Kandidat.

Die Prüfungskommission für Notarien wurde im alten Kantonsteil sowohl als im Jura auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Neue Amtsnotarpatente wurden 4 ausgestellt. Zwei Notarien verzichteten auf die Ausübung des Notariatsberufes. Einem Notar wurde das ihm seiner Zeit infolge Geldstagnation entzogene Patent zurückgestellt, nachdem er den Nachweis erbracht hatte, dass der Grund der Einstellung weggefallen war.

Von den gegen Notarien eingelangten Beschwerden fanden drei, auf die aufklärenden Berichte der Beklagten hin, ihre Erledigung durch Vergleich, beziehungsweise Verständigung; zwei wurden, nachdem die angeordnete Untersuchung die Unbegründetheit der erhobenen Anschuldigungen ergeben hatte, abgewiesen; auf eine weitere konnte angesichts des Umstandes, dass es sich nicht um Verrichtungen notarieller Natur handelte und anderweitige Gründe, welche ein disciplinarisches Einschreiten gerechtfertigt hätten, nicht vorlagen, nicht eingetreten werden. In drei Fällen hatte die Beschwerdeführung zur Folge, dass den betreffenden Notarien ein strenger Verweis erteilt wurde. Gegenüber einem derselben wurde von der Anwendung strengerer Disciplinarmittel einzig mit Rücksicht auf seinen physischen Zustand und die Thatsache, dass der Betreffende seinen Beruf als Notar und Amtsnotar beinahe gänzlich aufgegeben hatte, Umgang genommen.

Einer fernern Beschwerde gegen einen Notar wurde aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die allerdings zu konstatierende Unregelmässigkeit auf ein Versehen seines Angestellten zurückzuführen war, dessen nachteilige Folgen zu heben der Beschwerdebeklagte ernstlich bemüht war.

Infolge mehrfacher aus dem alten Kantonsteil an die Justizdirektion gelangter Klagen über unbefugte Eingriffe in das Notariat, beziehungsweise Amtsnotariat, sah sich der Unterzeichnete veranlasst, den Amtsschreibern, Notarien, Fertigungsbehörden und Gemeindeschreibern das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Oktober 1870 in Erinnerung zu rufen.

Einem Notar wurde, auf eine bezügliche Einfrage hin, die Befugnis abgesprochen, einen Akt zu stipulieren, in welchem eine Gemeindebehörde, deren Mitglied er ist, als Partei erscheint.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Die einzige gegen eine Fertigungsbehörde eingelangte Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen; dem bezüglichen Entscheide wurde die Erwägung zu Grunde gelegt, dass, wenn auch die Frage, ob die Fertigungsbehörde die Dispositionsfähigkeit einer Witwe mit Kindern zu prüfen hat, dem Grundsatz nach zu bejahen ist, der beklagten Fertigungsbehörde doch im konkreten Falle eine Prüfungspflicht nach dieser Richtung hin nicht zugemutet werden konnte, da es rechtlich zweifelhaft war, ob die kontrahierende Witwe der Vorschrift des Art. 6 des Emancipationsgesetzes Genüge gethan hatte oder nicht.

Aus den Entscheidungen von Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten und aus den auf diesbezügliche Einfragen erteilten Antworten ist folgendes namhaft zu machen:

- a. Die in Satzung 441 enthaltene Vorschrift betreffend Vormerkung eines der Zufertigung unterworfenen Rechtsgeschäfts darf angesichts ihres exceptionellen Charakters nicht ausdehnend interpretiert oder per analogiam auf andere als die im Gesetze vorgesehenen Fälle angewendet werden.
- b. Wenn auf einem handändernden Grundstücke keine Dienstbarkeiten lasten, so braucht dieses Umstandes in dem betreffenden Akte nicht besonders Erwähnung gethan zu werden.
- c. Der Amtsschreiber hat die Legitimation einer Gesellschaft zur Veräusserung von Liegenschaften nur vom grundbücherlichen, nicht aber vom Standpunkte der Handelsregisterführung zu prüfen.
- d. Das Charakteristische einer Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft besteht darin, dass die Abtretungssumme oder der grössere Teil der über allfällige Überbünde hinaus verbleibenden Restanz bei Lebzeiten des Abtreters unablässlich bleibt und nach dem Absterben des letztern dem Übernehmer als Erbgut anheim oder in die allgemeine Teilungsmasse fällt.
- e. Der Amtsschreiber kann sich mit Bezug auf die von ihm auszustellenden Nachschlagungszeugnisse nicht durch die Beifügung beliebiger Bemerkungen seinen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften begründeten Pflichten und der daherigen Verantwortlichkeit entziehen.
- f. Durch eine amtliche Bescheinigung der Übernahme von Aktiven und Passiven einer aufgelösten Aktiengesellschaft durch die Aktionäre wird der Eigentumsübergang bezüglich der Liegenschaften dieses Personenverbandes vom Grundbuchstandpunkte aus nicht hinreichend dokumentiert.
- g. In allen Fällen, in denen Verhältnisse an Liegenschaften, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, den Gegenstand eines notariellen Aktes bilden, gehört die Verschreibung des bezüglichen Vertrages einem Amtsnotar desjenigen Bezirkes, in welchem sich der dem Halte nach grössere, nicht der der Grundsteuerschätzung nach wertvollere Teil der Grundstücke befindet.
- h. Die Löschung eines lebenslänglichen Nutznissungsrechtes kann nur auf Grund eines das Ableben des berechtigten Subjekts dokumentierenden Auszuges aus dem Totenregister vorgenommen werden.
- i. Der Amtsschreiber ist nur auf Grund eines seitens des Betreibungs- und Konkursbeamten gestellten Ansuchens hin gehalten, die infolge Konkurses eingetretene Erlöschung der vorher auf dem Betreibungswege entstandenen Pfandrechte an den Liegenschaften des Konkursiten im Pfändungsregister anzumerken. Von Amteswegen ist er hierzu nicht verpflichtet.
- k. Eine Abtretung, bei welcher der Kaufpreis durch den Überbund einer Hypothekarforderung im gleich hohen Betrage getilgt wird, kann nicht als eine solche auf Rechnung künftigen Erbes betrachtet werden, und es ist daher

für die grundbücherliche Behandlung die gewöhnliche Staatsgebühr von 6 ‰ zu beziehen.

- l. Für die grundbücherliche Behandlung eines so betitelten Kaufvertrages, durch welchen die im Eigentum von 5 Miterben stehenden Liegenschaften an 2 derselben veräussert werden, ist eine Gebühr von 3 ‰ der Gesamtgrundsteuerschätzung der betreffenden Immobilien zu entrichten.
- m. Zu den nach Massgabe des Art. 1 des Dekrets vom 24. April 1890 der Transskriptionspflicht unterworfenen Akten gehören auch die actes de transport de droits successifs.
- n. Bei Aufhebung eines im Jura stipulierten Handänderungsvertrages findet die Zurückerstattung der Staatsgebühr nur statt, wenn der Akt noch nicht transskribiert ist.

Vormundschaftswesen.

Von fünf Beschwerden, die gegen Passationsverhandlungen, beziehungsweise -Erkenntnisse, einlangten, wurden zwei als unbegründet befunden; auf zwei weitere wurde wegen verspäteter Abgabe der Beschwerdeerklärung nicht eingetreten. Ein ebenfalls auf dem Beschwerdewege angefochtenes Passationserkenntnis wurde in dem Sinne abgeändert, dass der Pupille mit Bezug auf eine vom Vogte verschuldete Unterlassung alle Rechte gegenüber dem Vogte und der Vormundschaftsbehörde gewahrt wurden.

Im Berichtsjahre langten zwei Vogtsrechnungsrevisionsbegehren ein. Auf das eine konnte wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten werden; das andere wurde begründet erklärt und die Revision der betreffenden Vogtsrechnung verfügt.

Eine provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde auf erhobene Beschwerde hin als gesetzwidrig aufgehoben, da ein formell gültiger Bevogtungsantrag nicht vorgelegen hatte.

Eine andere Beschwerde gegen eine provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde mit der Begründung abgewiesen, eine materielle Überprüfung einer diesbezüglichen Verfügung des Regierungsstatthalters komme dem Regierungsrate nicht zu, und in formeller Beziehung gebe dieselbe zu keinen begründeten Aussetzungen Anlass.

Gegen einen Vogt wurde wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage gemäss Satz. 294 C. die Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme verfügt.

Ein Rekurs gegen eine regierungsstatthalteramtliche Verfügung betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt wurde als unbegründet abgewiesen, nachdem die Einvernahme von Zeugen ergeben hatte, dass die Erziehung der betreffenden Kinder unter den obwaltenden, zum Teil allerdings in der Notlage der Rekurrentin ihren Grund habenden Verhältnissen als gefährdet erscheine.

Eine durch einen Regierungsstatthalter verhängte Bevogtung wurde auf eingereichte Beschwerde hin aufgehoben, weil die als Bevogtungsgrund angeführte Geistesschwäche nicht, wie es Satz. 215 C. ausdrücklich verlangt, durch ein Zeugnis zweier patentierter Ärzte bescheinigt war.

Aus den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den den Entscheiden in Vormundschaftsstreitigkeiten zu Grunde gelegten Erwägungen sind folgende hervorzuheben:

- a. Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Vogtes, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde, zu bestimmen, wo eine minderjährige Person untergebracht werden soll. Gegen die in dieser Richtung getroffenen Anordnungen kann mit Erfolg nur Beschwerde geführt werden, wenn darin eine harte und ungebührliche Behandlung des Mündels liegt. (Satz. 255 C.)
- b. Die dem Regierungsrate auf dem Beschwerdeweg zum Entscheide unterbreitete Frage, ob der Regierungsstatthalter gegenüber einem widerpenstigen Vögting auf Grund der Satz. 254 C. G. Gefangenschaftsstrafe zu verhängen befugt sei, wurde bejaht.
- c. Die Behörden der Heimatgemeinde sind nur dann befugt, gegenüber einem in einem andern Kanton wohnsitzberechtigten Angehörigen Massnahmen vormundschaftlichen Charakters zu treffen, wenn ihnen die Vormundschaft über den Betreffenden nach Massgabe des Art. 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 seitens der Wohnsitzbehörde übertragen worden ist. Der Umstand, dass die letztere trotz des Nachsuchens der heimatlichen Vormundschaftsorgane eine Bevogtung nicht verhängt, berechtigt jene lediglich zu dem Verlangen auf Überlassung der Vormundschaft.
- d. Die Ernennung eines ausserordentlichen Beistandes einzig zu dem Zwecke, die gesetzlichen Vorkehren zur Sicherstellung des Weibergutes an Stelle des landesabwesenden Ehemannes zu treffen, würde trotz der gegen die bezügliche Verfügung erhobenen Beschwerde als zulässig erklärt.
- e. Der Entzug der elterlichen Gewalt darf nicht ohne vorgängige Einvernahme der betreffenden Eltern verfügt werden.
- f. Da die Übernahme einer Vogtei Bürgerpflicht ist, so kann der Vogt nicht vollständige Entschädigung, sondern nur ein billiges Entgelt für die auf die Vormundschaftsverwaltung verwendete Arbeitsleistung beanspruchen.
- g. Die nach Massgabe der Satz. 326 C. G. erfolgte Ernennung eines ausserordentlichen Beistandes ad hoc enthebt denselben nicht von der Verpflichtung, diejenigen Verhandlungen, welche zufolge der gesetzlichen Vorschriften der vormundschaftsbehördlichen Ratifikation bedürfen, der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

h. Das regierungsstatthalteramtliche Passationserkenntnis soll keine Verfügungen enthalten, welche einen allfällig vor den Civilgerichten geltend zu machenden Schadensersatzanspruch präjudizieren könnten.

Zur Behandlung gelangten ferner im Berichtsjahre:

- a. 53 Jahrgebungsgesuche, welche ohne Ausnahme in entsprechendem Sinne erledigt werden konnten;
- b. 25 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden, welchen zum Teil nach vielfachen Ergänzungen entsprochen wurde;
- c. 33 Begehren um Verschollenheitserklärungen, denen vielfach erst nach wiederholten Ergänzungen Folge gegeben werden konnte.

Abgesehen von diesen und andern Geschäften vermittelte die Justizdirektion, beziehungsweise der Regierungsrat, auch im Berichtsjahre in zahlreichen Fällen die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 erforderlichen Übertragungen von Vormundschaftsverwaltungen.

Wie dem nachstehenden Vormundschaftsetat zu entnehmen ist, hat sich die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen dank den unablässigen Bemühungen des Unterzeichneten gegenüber dem Vorjahre erheblich vermindert. Immerhin weisen einzelne Amtsbezirke, namentlich Frutigen, Ober-Simmenthal und ganz besonders Freibergen und Laufen, im Verhältnis zur Zahl der fälligen Vogtsrechnungen noch Ausstandsziffern auf, die bei etwas energischerem Vorgehen der betreffenden Vormundschaftsorgane wenn auch nicht vollständig beseitigt, doch auf ein Minimum hätten beschränkt werden können.

Die Regierungsstatthalter sind zwar meist in anerkennenswerter Weise bemüht, bei den Vormundschaftsbehörden auf rechtzeitige Ablage der fälligen Vogtsrechnungen zu dringen; allein vielfach wird seitens der letztern — sei es aus Mangel an gutem Willen, sei es aus Rücksicht auf die Person des Vogtes oder aus andern Gründen — unterlassen, die ihnen in diesem Sinne erteilten Instruktionen zu befolgen und gegenüber den säumigen Vögten das in Satz. 292 u. ff. C. G. umschriebene Verfahren einzuleiten. Dies hat notwendigerweise zur Folge, dass den Regierungsstatthaltern, beziehungsweise dem Regierungsrate, die Möglichkeit benommen ist, die Rechnungsablage auf dem Zwangswege, d. h. durch Verhaftung des Vogtes und Konfiskation seines Vermögens, zu erreichen.

<i>Amtsbezirke.</i>	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	443	199	164	35	7
Interlaken	701	236	220	16	3
Konolfingen	522	281	276	5	—
Oberhasle	261	117	110	7	2
Saanen	156	60	60	—	—
Ober-Simmenthal	213	54	25	29	27
Nieder-Simmenthal	224	94	93	1	1
Thun	503	257	257	—	—
	3023	1298	1205	93	40
II. Mittelland.					
Bern	514	253	253	—	1
Schwarzenburg	325	242	242	—	—
Seftigen	267	101	99	2	—
	1106	596	594	2	1
III. Emmenthal.					
Aarwangen	708	267	266	1	—
Burgdorf	411	235	235	—	—
Signau	627	276	276	—	—
Trachselwald	461	224	224	—	—
Wangen	524	212	211	1	—
	2731	1214	1212	2	—
IV. Seeland.					
Aarberg	238	104	104	—	—
Biel	63	30	30	—	—
Büren	151	62	62	—	—
Erlach	111	35	34	1	1
Fraubrunnen	336	163	162	1	—
Laupen	122	52	51	1	—
Nidau	278	133	133	—	—
	1299	579	576	3	1
V. Jura.					
Courtelary	309	182	182	—	—
Delsberg	336	103	99	4	—
Freibergen	146	68	43	25	22
Laufen	96	59	14	45	16
Münster	308	164	164	—	—
Neuenstadt	63	39	39	—	—
Pruntrut	343	207	168	39	19
	1601	822	709	113	57
Zusammenzug.					
I. Oberland	3023	1298	1205	93	40
II. Mittelland	1106	596	594	2	1
III. Emmenthal	2731	1214	1212	2	—
IV. Seeland	1299	579	576	3	1
V. Jura	1601	822	709	113	57
Summa	9760	4509	4296	213	99

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen und Kompetenzstreitigkeiten.

Aus den den Entscheiden über Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen zu Grunde gelegten Erwägungen mögen folgende hier Erwähnung finden:

Bahnangestellte, deren Dienst sich auf eine bestimmte Lokalität beschränkt, haben ihr Einkommen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, in der sie ihre Thätigkeit ausüben. Bahnangestellte dagegen, deren Dienst sich, wie bei Kondukteuren, Zugführern etc., auf die ganze Bahnstrecke oder doch einen Teil derselben erstreckt, sind am Sitze der Bahnverwaltung einkommensteuerpflichtig.

Mit dem Eigentumsübergang des Expropriationsobjektes an den Exproprianten gehen nur die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, nicht aber die im Gesetze selbst begründeten Reallasten unter.

Die civilrechtlichen Verjährungsvorschriften finden auf öffentlich-rechtliche Forderungen keine Anwendung.

Die Schwellen- und Dammpflicht geht ipsa lege auf den neuen Erwerber des pflichtigen Grundstückes über.

Die Unterlassung des Beklagten, seine Gegenvorkehr zu stempeln, kann lediglich die in § 7 des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 hieran geknüpften Folgen (Busse, Extrastempel) nach sich ziehen, keinenfalls aber die prozessualische Wirksamkeit der betreffenden Vorkehr aufheben.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden ohne Ausnahme durch übereinstimmenden Entscheid des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

Handelsregister.

Aus den Entscheidungen in Handelsregisterstreitigkeiten sind folgende hervorzuheben:

Ein auf Rechnung einer Gemeinde betriebenes Etablissement (Licht- und Wasserwerk) ist nur eintragungspflichtig, wenn es ein ausgeschiedenes Betriebskapital besitzt und von der übrigen Gemeindeverwaltung losgetrennt ist.

Die in Art. 668 O.-R. statuierte Pflicht zur Deposition der Geschäftsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft bezieht sich nicht nur auf die Geschäftsbücher im engern Sinne des Wortes, sondern auch auf Geschäftsbriefe, Telegramme, Kopierbücher, Protokolle der Verwaltungsratsverhandlungen, Geschäftsberichte, überhaupt auf alle Urkunden, welche über die geschäftlichen Verhältnisse der liquidierten Gesellschaft irgend welchen Aufschluss geben können. (Der gegen den betreffenden Entscheid ergriffene Rekurs wurde vom Bundesrate als unbegründet abgewiesen.)

Eine Anfrage, ob die Eintragung einer aus den zwei Söhnen des Cerf Blum bestehenden Kollektivgesellschaft unter der Firma «les fils de Cerf Blum» zulässig sei oder nicht, wurde mit der Begründung bejaht, dass die Familiennamen der Gesellschafter und ebenso ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz im Firmanamen enthalten seien.

Ein politischer Personenverband wurde in seiner Eigenschaft als Herausgeber einer Zeitung zur Eintragung in das Handelsregister verhalten. Der betreffende Entscheid wurde vom Bundesrate als Rekursinstanz bestätigt.

Was die Führung des Handelsregisters anbelangt, so ist den Berichten des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien zu entnehmen, dass dieselbe meistens in Übereinstimmung mit den einschlagenden Vorschriften besorgt wird. Da, wo dieselbe Anlass zu Bemerkungen gab, handelte es sich nicht um Verstöße gravierender Natur.

Über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen von Firmen giebt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Handelsregister.

Amtsbezirke.	Register A.																		Register B.				
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.			Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.			Filialen.			Eintragungen.	Löschungen.
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.			
Aarberg	9	19	3	5	—	1	1	—	—	—	1	—	1	2	14	1	—	—	—	—	—	—	
Aarwangen	7	16	19	6	1	2	—	3	—	—	—	4	8	7	16	1	—	—	—	—	—	—	
Bern	63	60	80	27	21	21	10	11	20	15	4	33	52	35	23	3	1	1	5	17	—	—	
Biel	32	47	20	12	13	3	5	—	5	3	—	4	15	7	7	2	—	—	—	—	—	—	
Büren	4	1	—	3	3	—	1	1	—	1	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
Burgdorf	62	43	14	12	8	8	3	1	4	1	1	1	17	14	15	—	1	1	—	—	—	—	
Courtelary	10	11	12	4	9	—	3	1	4	1	1	—	8	6	—	2	1	—	—	—	—	—	
Delsberg	7	14	1	—	4	—	3	—	1	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erlach	2	8	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen	6	7	—	2	—	—	3	—	1	1	—	1	2	3	20	—	—	—	—	—	—	—	
Freibergen	18	13	—	3	5	1	1	2	—	1	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	
Frutigen	2	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Interlaken	15	11	9	2	2	1	3	—	1	4	—	—	5	4	1	—	1	—	—	—	—	1	
Konolfingen	11	24	11	1	—	—	4	—	4	2	—	2	1	2	31	1	—	—	—	—	—	—	
Laufen	5	11	3	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laupen	—	3	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	
Münster	4	2	2	3	2	—	2	—	—	—	—	—	3	5	—	1	1	—	—	—	—	—	
Neuenstadt	5	4	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau	7	12	7	3	—	2	3	—	3	1	1	3	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
Oberhasli	5	1	8	—	1	1	—	—	—	1	—	3	2	1	1	—	1	—	—	—	—	1	
Pruntrut	53	23	6	10	9	3	2	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Saanen	—	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzenburg	2	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	
Seftigen	2	3	1	3	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	
Signau	12	18	18	4	2	1	3	—	1	—	—	1	6	3	17	1	—	—	—	—	—	11	
O.-Simmenthal	3	1	1	1	—	1	1	—	3	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
N.-Simmenthal	2	1	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Thun	12	15	3	2	—	1	5	—	2	1	—	3	5	3	9	—	1	—	—	—	—	38	
Trachselwald	6	5	3	3	1	—	2	—	—	—	—	—	3	2	13	—	—	—	—	—	—	—	
Wangen	8	6	5	4	1	1	3	—	1	1	—	2	2	1	5	—	—	—	—	—	—	—	
Total	374	387	240	113	85	50	67	19	52	37	10	57	147	100	204	12	8	2	6	69	—	—	

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf Fr. 92,834. 85.

Verschiedene Geschäfte.

Die Einfrage, ob ein Wirt Amtsrichter sein könne, wurde verneint; desgleichen die Frage, ob ein Primarschullehrer Mitglied des Gemeinderates sein könne.

Die weitere Einfrage, ob die Betreibungsgehülfen als Beamte des Staates zu betrachten und demgemäss nach Vorschrift des Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen seien, wurde in Übereinstimmung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen bejaht.

Ein entlassener Angestellter einer Amtsschreiberei, der auf dem Beschwerdewege den Schutz des Art. 16, al. 1, der Kantonsverfassung in Anspruch nehmen wollte, wurde mit seinem dahinzielenden Begehren abgewiesen. Der gegen den bezüglichen Entscheid an das Bundesgericht ergriffene staatsrechtliche Rekurs wurde als unbegründet befunden.

Es gelangten ferner zur Erledigung: zahlreiche Rogatorien, Gesuche um Erteilung des Expropriationsrechtes, um Vermittlung von Nachlassbereinigungen und Vermögensauslieferungen. Auch wird die Justizdirektion vielfach von andern Direktionen um die Abgabe von Gutachten über Fragen privatrechtlicher Natur angegangen. In immer grösserer Zahl langen ein: Gesuche um Erhöhung von Angestelltenbesoldungen, Vermehrung des Bureaupersonals, Gewährung von Alterszulagen.

Das Rechnungswesen der Justizdirektion, welches viel Zeit und Geduld in Anspruch nimmt, giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Bern, Ende Mai 1897.

Der Justizdirektor:

Kläy.

